

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 20. Juni

2007

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007	82
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 4. Mai 2007	86
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005, vom 16. Dezember 2005 vom 25. Mai 2007	92
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gielsdorf, Hirschfelde und Wilkendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	94
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Niederlehme, Senzig und Zernsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln	94
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Friedersdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Gersdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Markersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel	94
	Urkunde über die Errichtung einer kreiskirchlichen Schulpfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenkreis Falkensee	95
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	95
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels	95
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	96
	Ausschreibung der Direktorenstelle für den Rechnungshof	97
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	6. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	98
	Auslandsdienst in Australien	98

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Ober- lausitz (Finanzverordnung)

Vom 25. Mai 2007

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Grundsätze der Verteilung von Einnahmen

§ 1

Anteilsrahmen

(1) Die Höhe der Finanzanteile, nämlich der Anteile für Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Pfarrer, Gemeindepädagogen, Gemeindehelfer, Katecheten im Gemeindedienst, Diakone und andere Mitarbeiter im diakonischen, sozialen und pädagogischen Dienst, für Kirchenmusiker, Haus- und Kirchwarte sowie Lohnempfänger, der Sachausgaben (Personalkostenanteile) sowie der Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise richtet sich nach einem auf der Gemeindegliederzahl beruhenden Schlüssel.

(2) Der Finanzanteil für die Kirchengemeinden und -kreise berechnet sich zu 25 % entsprechend der Gemeindegliederzahl. Bei der Bemessung der weiteren 75 % findet ein Solidarausgleich zwischen Stadt und Land sowie in Abhängigkeit zum Anteil der Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (evangelischen Christen) an der Gesamtbevölkerung statt. Dabei können besondere Aufgaben einzelner Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

(3) Die 75 % des Finanzanteiles nach Absatz 2 Satz 2 werden nach folgenden Grundsätzen verteilt.

Je ein Finanzanteil wird gewährt für:

1. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
 - für je 800 Gemeindeglieder
2. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
 - für je 725 Gemeindeglieder
3. Kirchenkreise mit einem großstädtischen Zentrum in den Sprengeln Cottbus und Neuruppin
 - für je 700 Gemeindeglieder
4. Kirchenkreise mit mittelstädtischen Zentren in den Sprengeln Cottbus, Görlitz und Neuruppin sowie Kirchenkreise am Stadtrand von Berlin
 - für je 600 Gemeindeglieder
5. Landkirchenkreise in den Sprengeln Cottbus, Görlitz, Neuruppin und Reformierter Kirchenkreis
 - für je 500 Gemeindeglieder
6. Für Kirchenkreise mit unterschiedlich geprägten Regionen oder die aus verschiedenen Kirchenkreisen neu gebildet werden, kann auch ein Zwischenwert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Kirchenkreise im Einzelnen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Verordnung ist.

(4) Die Zuordnung wird alle 5 Jahre überprüft.

§ 2

Zuordnung der Finanzanteile

(1) Die Höhe und Zuordnung der Finanzanteile in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden regelt die Kreissynode durch eine Finanzsatzung, die der Genehmigung des Konsistoriums bedarf. Dabei können für Personalausgaben im Sprengel Berlin höchstens 75 % und in den Sprengeln Cottbus, Görlitz und Neuruppin bis zu 80 % der Finanzanteile vorgesehen werden. Die Kirchengemeinde oder der Pfarrsprengel erhält entsprechend der Gemeindegliederzahl 75 % des sich ergebenden Betrages. Für Vertretungskosten sowie für kreiskirchliche und übergemeindliche Planstellen und zum zwischengemeindlichen Ausgleich behält der Kirchenkreis 25 % der Personalkostenanteile.

(2) Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, hinsichtlich der Baulast Vorsorge zu treffen, indem die Kreissynode einen entsprechenden Finanzanteil für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung festlegt. Die Kirchenkreise geben mindestens 50 % der Anteile für Bau und Bauausgaben nach einem auf die Baulast bezogenen Maßstab an die Kirchengemeinden weiter. Der Maßstab wird in der Finanzsatzung geregelt. Den verbleibenden Betrag verwendet der Kirchenkreis für Bauaufgaben und zur baulichen Unterhaltung, insbesondere zur Vorsorge hinsichtlich der bestehenden Baulast.

(3) Darüber hinaus legt die Kreissynode einen entsprechenden Finanzanteil für Sachausgaben fest. Die Kirchenkreise geben mindestens 60 % der Anteile für Sachausgaben an die Kirchengemeinden weiter. Die Festlegung eines geringeren Anteils bedarf der Zustimmung der Gemeindegliederkirchenräte. Den verbleibenden Betrag verwendet der Kirchenkreis für übergemeindliche Aktivitäten und Projekte sowie für den zwischengemeindlichen Ausgleich und seinen eigenen Bereich.

§ 3

Finanzausgleich

(1) Die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen), die für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden, werden alle fünf Jahre vom Konsistorium überprüft.

(2) Bei der Bemessung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden soll bei der Zuweisung einer Dienstwohnung der zuweisenden Kirchengemeinde für die damit verbundene Baulast ein Ausgleich gewährt werden. Der gewährte Betrag soll dem Unterhalt und der Sicherung der Pfarrdienstwohnung dienen.

§ 4

Anzurechnende Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Folgende Einnahmen der Kirchengemeinden sind beim Finanzausgleich zu berücksichtigen: Pachten (abzüglich der Fixkosten, nämlich Beiträge zu Boden- und Wasserverbänden, Grundsteuern, Gebühren für Straßenreinigung und Niederschlagswasser sowie Kostenbeiträge des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes für die Grundstücksverwaltung), Zinserträge des allgemeinen Vermögens (ehemals allgemeines Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen, Einmalentschädigungen aus Erbbaurechtsverträgen, Erbschaften ohne Zweckbestimmung) und sonstige Erträge.

(2) Die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden sind gemäß nachstehender Tabelle für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen abzuführen:

Jährlicher Gesamt-Reinertrag	verbleiben der Kirchengemeinde	erhält der Kirchenkreis
1. a) Kirchengemeinden in Landkirchenkreisen: - bis 100 Gemeindeglieder: 5.000 € - ab 101 Gemeindeglieder: 15.000 € - über 501 Gemeindeglieder: 20.000 €	in voller Höhe	
b) Kirchengemeinden in Kirchenkreisen mit groß- und mittelstädtischen Zentren sowie in Kirchenkreisen am Stadtrand von Berlin: - bis 500 Gemeindeglieder: 5.000 € - ab 501 Gemeindeglieder: 15.000 € - über 1.501 Gemeindeglieder: 20.000 €		
c) Kirchengemeinden in Kirchenkreisen im Sprengel Berlin: - bis 1.500 Gemeindeglieder: 5.000 € - ab 1.501 Gemeindeglieder: 15.000 € - über 2.001 Gemeindeglieder: 20.000 €		
2. bis 120.000 €	der Grundfreibetrag und 50% der Differenz zu 120.000 €	50% der Differenz zwischen Grundfreibetrag und 120.000 €
3. über 120.000 € bis 400.000 €	Betrag nach 1. und 2. und 30% über 120.000 €	Betrag nach 2. und 70% über 120.000 €
4. über 400.000 € bis 1.400.000 €	Betrag nach 1. bis 3. und 10% über 400.000 €	Betrag nach 2 und 3 und 90% über 400.000 €
5. über 1.400.000 €	Betrag nach 1. bis 4. und 5% über 1.400.000 €	Betrag nach 2. bis 4. und 95% über 1.400.000 €

(3) Die Grundfreibeträge bleiben bei Gemeindegemeinschaften je Ursprungsgemeinde bis zur Überprüfung nach § 3 Abs. 1 erhalten, wenn sich für die neue Kirchengemeinde kein höherer Freibetrag ergibt.

(4) Die Kreissynoden können von den vorstehenden Bestimmungen zugunsten der Kirchengemeinden in der Finanzsatzung abweichende Regelungen treffen, sofern der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gedeckt ist.

§ 5

Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen

(1) Der Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen geht von den eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises aus, wobei höchstens die Hälfte angerechnet werden kann.

(2) Folgende jährliche feste Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen werden bis zur Überprüfung nach § 3 Abs. 1 festgesetzt:

a) Einzahlende Kirchenkreise:

Barnim 103.000 €, Falkensee 11.000 €, Lichtenberg-Oberspree 39.000 €, Neukölln 394.000 €, Reformierter Kirchenkreis 30.000 €, Reinickendorf 16.000 €, Spandau 155.000 €, Teltow-Zehlendorf 46.000 €, Uckermark 23.000 €, Weißensee 19.000 € und Zossen 149.000 €

b) Empfangende Körperschaften:

An Oder u. Spree 13.000 €, Beelitz-Treuenbrietzen 14.000 €, Brandenburg 29.000 €, Berlin-Charlottenburg 52.000 €, Cottbus 79.000 €, Finsterwalde 10.000 €, Fürstenwalde-Strausberg 29.000 €, Hoyerswerda 34.000 €, Kyritz-Wusterhausen 10.000 €, Lübben 36.000 €, Niederer Fläming 24.000 €, Niederschlesische Oberlausitz 58.000 €, Oderbruch 19.000 €, Oranienburg 30.000 €, Perleberg-Wittenberge 22.000 €, Potsdam 29.000 €,

Berlin-Schöneberg 57.000 €, Senftenberg-Spremberg 43.000 €, Berlin Stadtmitte 88.000 €, Steglitz 58.000 €, Tempelhof 61.000 €, Wedding 63.000 €, Wilmersdorf 57.000 €, Wittstock-Ruppin 30.000 €

und die Anstalts- und Personalgemeinden Berliner Domgemeinde 3.700 €, Hoffbauer-Stiftung 300 €, Lazarus 900 €, Lobetal 2.500 € und Diakonissenhaus Teltow 600 €

sowie die Kirchengemeinden mit besonderer Aufgabenstellung für folgende Kirchen: Dom Brandenburg 4.000 €, Dom Fürstenwalde 4.000 €, Gertraud-Marien-Kirche Frankfurt/Oder 4.000 €, Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche 4.000 €, Oberkirche St. Nikolai/Cottbus 4.000 €, St. Marien-Kirche Berlin 4.000 €, Französische Friedrichstadtkirche 4.000 €, Peterskirche Görlitz 4.000 €.

§ 6

Anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Nicht anzurechnen sind:

1. Mieten, sofern nicht die Kreissynode in der Finanzsatzung die Anrechenbarkeit beschlossen hat,
2. Einnahmen aus dem Gemeindegeld sowie Ortskirchensteuer,
3. zweckbezogene Einnahmen und freiwillige Gaben einschließlich ihrer Erträge,
4. Reinerträge aus sonstigem Zweckvermögen und
5. Zinserträge des Kassenbestandes, die den Rechtsträgern zuzuordnen sind.

(2) Freiwillige Gaben sind unentgeltliche Zuwendungen, die ohne Rechtsverpflichtung geleistet werden und bei denen ein Verwendungszweck durch die Gebenden (Einzelgaben, Einzelspenden, Opfer) oder durch den Sammelzweck (Kollekten, Sammlungen, Sammelopfer) bestimmt ist.

§ 7

Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleiben

(1) Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach § 5 und 6 verbleibenden Einnahmen einschließlich der Mittel aus dem Finanzausgleich werden bei Kirchenkreisen, die über keinen genehmigten Stellenplan nach § 8 Finanzgesetz verfügen, zur Finanzierung der Ist-Personalkosten der jeweiligen Körperschaften herangezogen. Bei Mitteln gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist jedoch ein Anteil von 30 % zweckbestimmt zur Erhaltung der Mietsache zuzüglich auf dieser lastender laufender Ausgaben für Schuldendienst abzuziehen. Der Abzug von 30 % ist der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

(2) Das Konsistorium kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss von dieser Anrechnungspflicht abweichende Regelungen treffen. In Kirchenkreisen, die über einen genehmigten Stellenplan verfügen, sind diese Einnahmen frei verfügbar und können für alle Ausgabenbereiche eingesetzt werden. Personalkostenverpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ihre Erfüllung nach Maßgabe des § 10 Finanzgesetz abgesichert ist.

§ 8

Verwendung nicht ausgegebener Finanzanteile

(1) Nicht ausgegebene Personalkostenanteile werden der Personalkostenrücklage zugeführt. Für den Fall, dass die Rücklage die nach § 10 Abs. 2 Finanzgesetz geforderte Höhe erreicht hat und die Mittel nicht als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt werden, können diese für Sachkosten oder für Bauausgaben und Bauunterhaltung verwendet werden.

(2) Nicht ausgegebene Sachmittel können, soweit sie nicht zur Deckung der Ist-Personalkosten erforderlich sind oder als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt oder zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden, für Bauaufgaben und Bauunterhaltung verwendet werden. Ihre Verwendung für Honorarkosten, geringfügige Beschäftigungen, Aushilfstätigkeiten und befristete Arbeitsverträge für besondere Projekte ist zulässig, wenn dadurch keine Feststellungsansprüche entstehen.

(3) Nicht ausgegebene Baumittel sind, soweit sie nicht zur Deckung der Ist-Personalkosten benötigt werden, in die Substanzerhaltungs- bzw. Baurücklage einzustellen.

II. Stellenplanung und -besetzung

§ 9

Kreiskirchliche Stellenpläne

(1) Für den Fall, dass ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt wird, kann in der Finanzsatzung bestimmt werden, dass die Zuordnung der Personalkostenanteile zu den einzelnen Kirchengemeinden unterbleibt.

(2) Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist im Maß der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch für den Dienst an Kindern und Jugendlichen, den kirchenmusikalischen sowie den diakonisch-sozialpädagogischen Dienst Stellen vorhanden sind.

§ 10

Stellen bzw. Stellenanteile für die Leitung des Kirchenkreises

Für die Leitung im Kirchenkreis (Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten oder für die kollegiale Leitungsform) sind Stellenanteile von mindestens 75 % auszuweisen.

§ 11

Personalkostengrenze

(1) Bei der Personalkostengrenze können Mittel aus dem Finanzausgleich nach § 5 Abs. 2 nur für den Zeitraum bis zur nächsten Überprüfung nach § 3 Abs. 1 herangezogen werden.

(2) Bei der Personalkostengrenze für die Ist-Stellen können auch die Erträge der Rücklage nach § 10 Abs. 2 Finanzgesetz herangezogen werden.

III. Berechnung, Verfahren, In-Kraft-Treten

§ 12

Ausschuss zur Regelung von Einzelfällen

Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt.

§ 13

Feststellung der Gemeindegliederzahlen

Stichtag für die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen ist der 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Zahlen werden vom Konsistorium verbindlich festgestellt.

§ 14

Verfahren

(1) Bei ab dem 1. Januar 2007 eintretenden Änderungen der Kirchenkreisgrenzen gelten für den neuen Kirchenkreis bis zur Überprüfung nach § 3 Abs. 1 diejenigen Regeln, die vor der Veränderung für die Mehrheit der Gemeindeglieder galten. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses Sonderregelungen hinsichtlich des Schlüssels treffen.

(2) Das Konsistorium verrechnet die Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen gemäß § 8 Abs. 2 mit den Überweisungsbeträgen der Finanzanteile.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 22. Juni 2001 (KABL-EKiBB S. 119) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlass einer Finanzsatzung durch die Kreissynode gelten für die Zuordnung der Finanzanteile nach § 2 die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 25. Mai 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage zu § 1 Abs. 3 Finanzverordnung
(vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung gem. § 14 Abs. 1)

1. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung

Berlin-Charlottenburg	Steglitz
Berlin-Schöneberg	Teltow-Zehlendorf
Neukölln	Tempelhof
Reinickendorf	Wilmerdorf
Spandau	

2. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung

Berlin Stadtmitte	Wedding
Lichtenberg-Oberspree	Weißensee
Pankow	

3. Kirchenkreise mit einem großstädtischen Zentrum

Cottbus
Potsdam

4. Kirchenkreise mit mittelstädtischen Zentren sowie Kirchenkreise am Stadtrand von Berlin

An Oder und Spree	Lübben
Barnim	Nauen-Rathenow
Brandenburg/H.	Niederschlesische Oberlausitz
Falkensee	Oranienburg
Finsterwalde	Senftenberg-Spremberg
Fürstenwalde-Strausberg	Zossen
Hoyerswerda	

5. Landkirchenkreise

Beelitz-Treuenbrietzen	Oderbruch
Havelberg-Pritzwalk	Perleberg-Wittenberge
Kyritz-Wusterhausen	Templin-Gransee
Lehnin-Belzig	Uckermark
Niederer Fläming	Wittstock-Ruppin
Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg	

6. Kirchenkreise mit gesondertem Finanzschlüssel

An Oder und Spree	550 Gemeindeglieder
Brandenburg	650 Gemeindeglieder
Cottbus	675 Gemeindeglieder
Lübben	575 Gemeindeglieder

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen
und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,
Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 4. Mai 2007

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2005 (KABl. 2006 S. 20), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 30. Juni 2007 richtet sich die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin nach der Rechtsverordnung vom 9. Juli 2004 in der ab 1. September 2004 geltenden Fassung (KABl. S. 129).

§ 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
- 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 68,89 €. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 110,24 €.
- 1.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 101,84 € und in Stufe 2 188,95 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,54 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 107,50 € gezahlt.
- 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 549,27 €.

2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
- 2.2 Die allgemeine Zulage beträgt 68,89 €. Der Familienzuschlag wird in gleicher Höhe wie an Pfarrerrinnen und Pfarrer gezahlt.

3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 3.3 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
- 3.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 304,94 €.
- 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,85 €
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 61,99 €
 - des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 68,89 €
 - des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 68,89 €.
 Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58).
- 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 153,49
A 13	2, 3 153,49
	4 102,33
	5 255,78
A 14	3 153,49
	4 179,08
	5 153,49
A 15	3 283,81
	5, 6 153,49
	7 255,78
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3	68,89

4. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
 4.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 65,88 €. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 105,43 €.
 4.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 97,38 € und in der Stufe 2 180,68 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,49 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 102,80 € gezahlt.
 4.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 525,23 €.

5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 5.1 Besoldungsordnung A
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
 5.2 Besoldungsordnung B
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
 5.3 Besoldungsgruppe C 4
 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich Euro:
- | | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe 1 | 3.490,64 | Stufe 2 | 3.649,22 | Stufe 3 | 3.807,80 |
| Stufe 4 | 3.966,38 | Stufe 5 | 4.124,97 | Stufe 6 | 4.283,55 |
| Stufe 7 | 4.442,13 | Stufe 8 | 4.600,69 | Stufe 9 | 4.759,27 |
| Stufe 10 | 4.917,86 | Stufe 11 | 5.076,45 | Stufe 12 | 5.235,01 |
| Stufe 13 | 5.393,59 | Stufe 14 | 5.552,17 | Stufe 15 | 5.710,76 |
- 5.4 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 10.
 5.5 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- des mittleren Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	15,15 €
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	59,27 €
 - des gehobenen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	65,88 €
---------------------------------------	---------
 - des höheren Dienstes

in der Besoldungsgruppe A 13	65,88 €.
------------------------------	----------
- Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl.-EKiBB S. 58).

6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin sowie für die nach dem 1. Juni 2004 im Sprengel Görlitz in den Entsendungsdienst Berufenen

- 6.1 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
- a) ohne Dienstwohnung
 2.100,27 €, 2.205,18 €, 2.310,09 €, 2.414,99 €
- b) mit Dienstwohnung (nur für die Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin)
 1.688,44 €, 1.793,35 €, 1.898,26 €, 2.003,16 €.

- 6.2 Die allgemeine Zulage beträgt 52,70 €. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 84,34 €.
 6.3 Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 77,90 € und in Stufe 2 144,54 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 66,64 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 88,39 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 102,80 € gezahlt.

7. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin

- 7.1 Hat ein Pfarrerehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
 Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.
 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwerts der Dienstwohnung.

8. Zulagen

- 8.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 11.
 8.2. Die Zulagen nach § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. Juli 2004 außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage 1					
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –					
a) ohne Dienstwohnung					
2.745,48	2.882,62	3.019,76	3.156,88	3.294,01	
3.385,44	3.476,86	3.568,27	3.659,71	3.751,13	
b) mit Dienstwohnung					
2.207,15	2.344,29	2.481,43	2.618,55	2.755,68	
2.847,11	2.938,53	3.029,94	3.121,38	3.212,80	

Anlage 2					
Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –					
a) ohne Dienstwohnung					
2.455,76	2.572,32	2.688,89	2.805,45	2.922,01	
2.999,72	3.077,43	3.155,13	3.232,85	3.310,56	
b) mit Dienstwohnung					
1.917,43	2.033,99	2.150,56	2.267,12	2.383,68	
2.461,39	2.539,10	2.616,80	2.694,52	2.772,23	

Anlage 3												
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besoldungsordnung A												
Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.352,12	1.386,84	1.421,56	1.456,28	1.491,00	1.525,72	1.560,44					
A 2	1.426,41	1.460,85	1.495,30	1.529,75	1.564,20	1.598,67	1.633,11					
A 3	1.485,90	1.522,56	1.559,20	1.595,86	1.632,53	1.669,19	1.705,85					
A 4	1.519,65	1.562,82	1.605,95	1.649,13	1.692,28	1.735,45	1.778,59					
A 5	1.531,93	1.587,19	1.630,12	1.673,05	1.716,00	1.758,93	1.801,87	1.844,81				
A 6	1.568,20	1.615,35	1.662,49	1.709,63	1.756,77	1.803,92	1.851,07	1.898,21	1.945,35			
A 7	1.637,12	1.679,49	1.738,82	1.798,14	1.857,45	1.916,78	1.976,11	2.018,46	2.060,83	2.103,22		
A 8		1.739,69	1.790,36	1.866,39	1.942,41	2.018,42	2.094,46	2.145,14	2.195,81	2.246,51	2.297,18	
A 9		1.853,49	1.903,36	1.984,49	2.065,62	2.146,76	2.227,90	2.283,67	2.339,46	2.395,22	2.451,01	
A 10		1.997,14	2.066,44	2.170,39	2.274,35	2.378,30	2.482,25	2.551,55	2.620,85	2.690,15	2.759,45	
A 11			2.302,18	2.408,70	2.515,21	2.621,73	2.728,25	2.799,26	2.870,26	2.941,29	3.012,31	3.083,30
A 12			2.475,89	2.602,89	2.729,87	2.856,88	2.983,87	3.068,52	3.153,18	3.237,84	3.322,51	3.407,17
A 13			2.786,83	2.923,97	3.061,11	3.198,23	3.335,36	3.426,79	3.518,21	3.609,62	3.701,06	3.792,48
A 14			2.900,44	3.078,28	3.256,11	3.433,93	3.611,76	3.730,31	3.848,87	3.967,42	4.085,98	4.204,53
A 15						3.776,22	3.971,74	4.128,16	4.284,57	4.440,97	4.597,39	4.753,80
A 16						4.170,72	4.396,83	4.577,73	4.758,64	4.939,53	5.120,43	5.301,33

Anlage 4	
Grundgehaltssätze	
Besoldungsordnung B	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.753,80
B 2	5.530,20
B 3	5.858,87
B 4	6.203,13
B 5	6.598,09
B 6	6.971,05
B 7	7.333,85
B 8	7.711,99

Anlage 5															
Besoldungsordnung C															
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.603,99	2.695,42	2.786,83	2.878,25	2.969,69	3.061,11	3.152,52	3.243,94	3.335,36	3.426,79	3.518,21	3.609,62	3.701,06	3.792,48	
C2	2.609,68	2.755,38	2.901,09	3.046,79	3.192,48	3.338,18	3.483,88	3.629,57	3.775,27	3.920,97	4.066,66	4.212,36	4.358,05	4.503,76	4.649,46
C3	2.873,71	3.038,68	3.203,65	3.368,63	3.533,59	3.698,57	3.863,54	4.028,50	4.193,48	4.358,46	4.523,41	4.688,39	4.853,35	5.018,33	5.183,30
C4	3.650,37	3.816,20	3.982,04	4.147,87	4.313,73	4.479,55	4.645,39	4.811,22	4.977,05	5.142,89	5.308,73	5.474,56	5.640,40	5.806,23	5.972,07

Anlage 5a															
Besoldungsordnung H															
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.603,99	2.695,41	2.786,84	2.878,25	2.969,68	3.061,11	3.152,51	3.243,95	3.335,36	3.426,79	3.518,20	3.609,62	3.701,05	3.792,47	
H 2	2.622,51	2.730,88	2.839,22	2.947,58	3.055,93	3.164,29	3.272,62	3.380,98	3.489,33	3.597,68	3.706,05	3.814,40	3.922,74	4.031,10	
H 3	2.663,32	2.781,87	2.900,43	3.018,98	3.137,53	3.256,09	3.374,64	3.493,21	3.611,76	3.730,31	3.848,87	3.967,42	4.085,98	4.204,52	
H 4	2.717,60	2.836,15	2.954,71	3.072,69	3.191,82	3.310,38	3.428,93	3.547,49	3.666,03	3.784,59	3.903,15	4.021,70	4.140,26	4.258,80	4.377,36
H 5	2.928,99	3.059,32	3.189,67	3.320,02	3.450,35	3.580,69	3.711,04	3.841,39	3.971,74	4.102,07	4.232,42	4.362,76	4.493,10	4.623,44	4.753,78
H 6	3.190,86	3.341,61	3.492,35	3.643,11	3.793,85	3.944,60	4.095,35	4.246,08	4.396,84	4.547,59	4.698,33	4.849,08	4.999,83	5.150,58	5.301,33
H 7	3.577,81	3.733,61	3.889,41	4.045,22	4.201,02	4.356,83	4.512,64	4.668,44	4.824,24	4.980,04	5.135,85	5.291,65	5.447,45	5.603,26	5.759,07

Anlage 6

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	96,96	184,07
übrige Besoldungsgruppen	101,84	188,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,54 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 107,50 € gezahlt.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,99 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 24,97 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,98 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,99 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)
– frühere Region Ost –

a) ohne Dienstwohnung					
	2.625,34	2.756,48	2.887,61	3.018,74	3.149,87
	3.237,29	3.324,71	3.412,13	3.499,56	3.586,99
b) mit Dienstwohnung					
	2.110,55	2.241,69	2.372,82	2.503,95	2.635,08
	2.722,50	2.809,92	2.897,34	2.984,77	3.072,20

Anlage 8

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.292,97	1.326,17	1.359,37	1.392,57	1.425,76	1.458,97	1.492,17					
A 2	1.364,00	1.396,93	1.429,87	1.462,81	1.495,75	1.528,71	1.561,66					
A 3	1.420,88	1.455,93	1.490,98	1.526,03	1.561,09	1.596,15	1.631,21					
A 4	1.453,15	1.494,44	1.535,69	1.576,97	1.618,23	1.659,51	1.700,76					
A 5	1.464,89	1.517,74	1.558,80	1.599,84	1.640,91	1.681,96	1.723,03	1.764,09				
A 6	1.499,58	1.544,67	1.589,75	1.634,83	1.679,90	1.724,99	1.770,08	1.815,16	1.860,23			
A 7	1.565,49	1.606,00	1.662,73	1.719,45	1.776,18	1.832,91	1.889,65	1.930,14	1.970,66	2.011,19		
A 8		1.663,57	1.712,03	1.784,72	1.857,42	1.930,11	2.002,82	2.051,28	2.099,73	2.148,21	2.196,66	
A 9		1.772,38	1.820,08	1.897,66	1.975,24	2.052,82	2.130,41	2.183,74	2.237,09	2.290,42	2.343,77	
A 10		1.909,76	1.976,02	2.075,41	2.174,83	2.274,23	2.373,64	2.439,91	2.506,18	2.572,43	2.638,70	
A 11			2.201,44	2.303,30	2.405,15	2.507,01	2.608,87	2.676,77	2.744,67	2.812,59	2.880,50	2.948,39
A 12			2.367,56	2.489,00	2.610,42	2.731,87	2.853,30	2.934,26	3.015,20	3.096,16	3.177,13	3.258,08
A 13			2.664,89	2.796,03	2.927,16	3.058,29	3.189,42	3.276,84	3.364,26	3.451,68	3.539,11	3.626,54
A 14			2.773,53	2.943,59	3.113,63	3.283,68	3.453,73	3.567,09	3.680,45	3.793,82	3.907,19	4.020,56
A 15						3.610,99	3.797,95	3.947,52	4.097,08	4.246,66	4.396,23	4.545,79
A 16						3.988,22	4.204,44	4.377,43	4.550,43	4.723,39	4.896,38	5.069,36

Grundgehaltssätze		Anlage 9
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro	
B 1	4.545,79	
B 2	5.288,22	
B 3	5.602,51	
B 4	5.931,70	
B 5	6.309,38	
B 6	6.666,02	
B 7	7.012,95	
B 8	7.374,54	

Familienzuschlag			Anlage 10
(Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	92,72	176,02	
übrige Besoldungsgruppen	97,38	180,68	
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,49 €. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 102,80 € gezahlt.			
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5			
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,73 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 23,64 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 18,92 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,19 €.			
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.			

Anlage 11**Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.*
2. Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Der Landesjugendpfarrer erhält personengebunden für die Dauer des derzeitigen Berufszeitraumes eine ruhegehaltfähige Zulage von 50 % der Ephoralzulage.
10. Die Landespfarrerin für Frauen-, und Familienarbeit erhält für die Dauer des derzeitigen Berufszeitraumes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
12. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
13. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.

* Der ab 1. Mai 2004 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

Anlage 12**Zulagen nach § 10 Abs. 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen
der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
vom 23. April 2005, vom 16. Dezember 2005**

Vom 25. Mai 2007

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 23. April 2005 (KABL. Seite 66) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005, vom 16. Dezember 2005 (KABL. Seite 14) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird nach dem Datum „23. April 2005“ um den Klammerzusatz „(Arbeitsrechtsverordnung – ARVO)*“ ergänzt.
- In Artikel 3, § 2 Nr. 4 erhält die an die Stelle des § 26 KMT getretene Regelung in Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b folgende Fassung:
„a) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter aus der folgenden Tabelle:

Vergütungs- gruppe	Monatsbeträge (in Euro)		
	bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 45. Lebensjahr
I	4.012,00	4.331,00	4.649,00
I a	3.676,00	3.924,00	4.171,00
I b	3.360,00	3.598,00	3.837,00
II a	3.127,00	3.347,00	3.565,00
II b	2.954,00	3.153,00	3.352,00
III	2.873,00	3.060,00	3.246,00
IV a	2.664,00	2.835,00	3.004,00
IV b	2.447,00	2.581,00	2.716,00
V b	2.218,00	2.337,00	2.456,00
V c	2.081,00	2.188,00	2.302,00
VI b	1.961,00	2.040,00	2.119,00
VII	1.842,00	1.902,00	1.963,00
VIII	1.745,00	1.800,00	1.855,00
IX a	1.693,00	1.749,00	1.803,00
IX b	1.645,00	1.695,00	1.741,00
X	1.573,00	1.625,00	1.674,00

Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Vergütungs- gruppe	Monatsbeträge (in Euro)		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 34. Lebensjahr
Kr. XIII	3.484,00	3.655,00	3.826,00
Kr. XII	3.210,00	3.370,00	3.529,00
Kr. XI	3.028,00	3.182,00	3.333,00
Kr. X	2.847,00	2.990,00	3.131,00
Kr. IX	2.681,00	2.813,00	2.944,00
Kr. VIII	2.528,00	2.649,00	2.771,00
Kr. VII	2.386,00	2.498,00	2.611,00
Kr. VI	2.221,00	2.325,00	2.427,00
Kr. Va	2.141,00	2.238,00	2.333,00
Kr. V	2.085,00	2.176,00	2.266,00
Kr. IV	1.982,00	2.063,00	2.144,00
Kr. III	1.885,00	1.954,00	2.021,00
Kr. II	1.780,00	1.840,00	1.900,00
Kr. I	1.700,00	1.754,00	1.808,00

- Die Höhe des Monatslohns für die kirchlichen Arbeiter ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Lohngruppe	Betrag (in Euro)
9	2.215,00
8a	2.167,00
8	2.120,00
7a	2.075,00
7	2.028,00
6a	1.984,00
6	1.940,00
5a	1.899,00
5	1.857,00
4a	1.817,00
4	1.777,00
3a	1.739,00
3	1.700,00
2a	1.665,00
2	1.628,00
1a	1.593,00
1	1.558,00

3. In Artikel 3, § 2 Nr. 4 erhält die an die Stelle des § 26 KMT getretene Regelung in Absatz 4 Buchst. a und Buchst. b folgende Fassung:

„a) Die erhöhten Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten ergeben sich danach für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Monatsbeträge (in Euro)		
	bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 45. Lebensjahr
I	4.213,00	4.548,00	4.881,00
I a	3.860,00	4.120,00	4.380,00
I b	3.528,00	3.778,00	4.029,00
II a	3.283,00	3.514,00	3.743,00
II b	3.102,00	3.311,00	3.520,00
III	3.017,00	3.213,00	3.408,00
IV a	2.797,00	2.977,00	3.154,00
IV b	2.569,00	2.710,00	2.852,00
V b	2.329,00	2.454,00	2.579,00
V c	2.185,00	2.297,00	2.417,00
VI b	2.059,00	2.142,00	2.225,00
VII	1.934,00	1.997,00	2.061,00
VIII	1.832,00	1.890,00	1.948,00
IX a	1.778,00	1.836,00	1.893,00
IX b	1.727,00	1.780,00	1.828,00
X	1.652,00	1.706,00	1.758,00

Die erhöhten Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich danach aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Monatsbeträge (in Euro)		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 34. Lebensjahr
Kr. XIII	3.658,00	3.838,00	4.017,00
Kr. XII	3.371,00	3.539,00	3.705,00
Kr. XI	3.179,00	3.341,00	3.500,00
Kr. X	2.989,00	3.140,00	3.288,00
Kr. IX	2.815,00	2.954,00	3.091,00
Kr. VIII	2.654,00	2.781,00	2.910,00
Kr. VII	2.505,00	2.623,00	2.742,00
Kr. VI	2.332,00	2.441,00	2.548,00
Kr. Va	2.248,00	2.350,00	2.450,00
Kr. V	2.189,00	2.285,00	2.379,00
Kr. IV	2.081,00	2.166,00	2.251,00
Kr. III	1.979,00	2.052,00	2.122,00
Kr. II	1.869,00	1.932,00	1.995,00
Kr. I	1.785,00	1.842,00	1.898,00

b) Die erhöhten Monatslöhne für die kirchlichen Arbeiter ergeben sich danach aus der folgenden Tabelle:

Lohngruppe	Betrag (in Euro)
9	2.326,00
8a	2.275,00
8	2.226,00
7a	2.179,00
7	2.129,00
6a	2.083,00
6	2.037,00
5a	1.994,00
5	1.950,00
4a	1.908,00
4	1.866,00
3a	1.826,00
3	1.785,00
2a	1.748,00
2	1.709,00
1a	1.673,00
1	1.636,00

4. In Artikel 3, § 2 Nr. 4 entfällt in der an die Stelle des § 26 KMT getretenen Regelung in Absatz 7 Satz 1 der zweite Halbsatz, der den Wortlaut hat: „wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Einstellung in den kirchlichen Dienst das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat.“

5. In Artikel 3, § 2 Nr. 5 wird in der an die Stelle des § 29 KMT getretene Regelung der Satz 1 nach den Worten „der bereits“ um die Worte „im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst“ ergänzt.

6. In Artikel 3, § 2 Nr. 9 wird der sich an § 43 Absatz 2 Satz KMT anschließende Satz wie folgt geändert:

„Die Beträge ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Lohngruppe	Stundenlohn
I	23,06 €	Kr. XIII	20,02 €	9	12,73 €
Ia	21,13 €	Kr. XII	18,45 €	8a	12,45 €
Ib	19,31 €	Kr. XI	17,40 €	8	12,18 €
IIa	17,97 €	Kr. X	16,36 €	7a	11,93 €
IIb	16,98 €	Kr. IX	15,41 €	7	11,66 €
III	16,51 €	Kr. VIII	14,53 €	6a	11,40 €
IVa	15,31 €	Kr. VII	13,71 €	6	11,15 €
IVb	14,06 €	Kr. VI	12,76 €	5a	10,91 €
Vb	12,75 €	Kr. Va	12,30 €	5	10,67 €
Vc	11,96 €	Kr. V	11,98 €	4a	10,44 €
VIb	11,27 €	Kr. IV	11,39 €	4	10,21 €
VII	10,59 €	Kr. III	10,83 €	3a	9,99 €
VIII	10,03 €	Kr. II	10,23 €	3	9,77 €
IXa	9,73 €	Kr. I	9,77 €	2a	9,57 €
IXb	9,45 €			2	9,36 €
X	9,04 €			1a	9,16 €
				1	8,95 €

Die Protokollnotiz zu Absatz 2 letzter Satz entfällt.

Im Falle der Anwendung der erhöhten Vergütungs- oder Lohn-tabellen gem. Nr. 4 Abs. 4 ergibt sich die Stundenvergütung oder der Stundenlohn aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Lohngruppe	Stundenlohn
I	24,21 €	Kr. XIII	21,02 €	9	13,37 €
Ia	22,18 €	Kr. XII	19,37 €	8a	13,07 €
Ib	20,28 €	Kr. XI	18,27 €	8	12,79 €
IIa	18,87 €	Kr. X	17,18 €	7a	12,52 €
IIb	17,83 €	Kr. IX	16,18 €	7	12,24 €
III	17,34 €	Kr. VIII	15,25 €	6a	11,97 €
IVa	16,07 €	Kr. VII	14,40 €	6	11,71 €
IVb	14,76 €	Kr. VI	13,40 €	5a	11,46 €
Vb	13,39 €	Kr. Va	12,92 €	5	11,21 €
Vc	12,56 €	Kr. V	12,58 €	4a	10,97 €
VIb	11,83 €	Kr. IV	11,96 €	4	10,72 €
VII	11,11 €	Kr. III	11,37 €	3a	10,49 €
VIII	10,53 €	Kr. II	10,74 €	3	10,26 €
IXa	10,22 €	Kr. I	10,26 €	2a	10,05 €
IXb	9,93 €			2	9,82 €
X	9,49 €			1a	9,61 €
				1	9,40 €

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde, die ca. 2.400 Mitglieder zählt, gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation.

Zum Profil der Gemeinde gehört auch die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Evangelischen Grundschule Forst, dem Evangelischen Seniorenzentrum „Friedenshaus“ und der Wichernschule (Einrichtung der Samariteranstalten).

Zum Mitarbeiterteam gehören eine Katechetin sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung. Die kirchenmusikalische Arbeit wird zur Zeit neu strukturiert.

Der Gemeindegliederkreis mit aktiven Ausschüssen leitet zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gemeinde. Ehrenamtliche unterstützen die pfarramtliche Arbeit z.B. bei der Gestaltung von Gottesdiensten (Lektorinnen und Lektoren) und durch selbständige Gemeindegliederkreise.

Ein ehrenamtlich geleiteter Gospelchor bereichert das Gemeindeleben. Ein selbständig arbeitender Kirchbauverein begleitet die bauliche Erhaltung und Nutzung der Stadtkirche St. Nikolai.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern das Wort Gottes verkündigt, offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
 - die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
 - die bestehende regionale Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet,
 - für die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen offen ist und
 - bereit ist, sich in die Geschäftsführung einzubringen, die in den Händen eines geschäftsführenden Ausschusses liegt,
- und der oder dem eine lebendige Gemeindegliederarbeit für alle Generationen am Herzen liegt,

Die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht wird vorausgesetzt.

Die Rosenstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Dienstwohnungen (zentral gelegen) sind vorhanden und zum Teil bezugsfertig saniert.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Herr Marko Sieber, Telefon: 0 35 62/66 69 77, und Herr Superintendent Matthias Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkreis der Kirchengemeinde Forst über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Drehna, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Weißack.

Zu den beiden Pfarrsprengeln gehören zusammen fünf Kirchengemeinden mit insgesamt fünf Predigtstätten.

Die fünf Gemeinden mit ca. 520 Gemeindegliedern freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in die Gemeinden einbringt,
- auf die Menschen zugeht und das Evangelium verkündet,
- den Gemeindeaufbau fördert und dabei auch die Kinder- und Jugendarbeit im Blick hat.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen aktive Gemeindegliederkreise zur Seite, die engagiert die Gemeindegliederarbeit unterstützen.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises der Kirchengemeinde Drehna, Herr Lothar Krüger, Telefon: 0 35 34/6 44.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bergfelde, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. November 2007 im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Bergfelde besteht aus den Kirchengemeinden Bergfelde und Schönfließ mit insgesamt ca. 1.400 Gemeindegliedern. Er liegt am nördlichen Rand von Berlin im Landkreis Oberhavel. Die Gemeinden sind traditionell geprägt, aber auch durch den Zuzug junger Familien gekennzeichnet.

Zum Pfarrsprengel gehören zwei Dorfkirchen, ein bewohntes Gemeindehaus mit Gemeindegliederkreis in Schönfließ, ein kleines Gebäude mit Büro und Gemeindegliederkreis in Bergfelde und ein Friedhof in Schönfließ, der von der Friedhofsverwaltung des Kirchlichen Verwaltungsamtes verwaltet wird. In Bergfelde gibt es ein Seniorenzentrum der St. Elisabeth-Stiftung.

In den Gemeinden engagieren sich zwei Gemeindegliederkreise, die in der Regel gemeinsam tagen und die Gemeindegliederarbeit miteinander abstimmen. Eine Kantorkatechetin ist zu 100 % beschäftigt. Ein in das Ehrenamt ordinierter Pfarrer und eine Vielzahl von engagierten Gemeindegliedern stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur Seite. Es gibt einen Posaunenchor, einen Kirchenchor und einen Flötenkreis. Die Junge Gemeinde wird von der Kreisjugendpfarrerin betreut.

Die Gemeinden erwarten von der Pfarrerin oder dem Pfarrer sonntägliche Gottesdienste in Bergfelde und Schönfließ (hier 14-tägig), Kasualverwaltung, die Geschäftsführung in den Gemeinden, Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, Besuche und Seelsorge. Sie wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der auf die Gemeinde zugeht, dabei alle Generationen und die besondere Situation der sich durch den starken Zuzug verändernden Gemeinden im Blick hat. Sie oder er sollte die Fähigkeit haben, die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen zu entdecken, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Förderung und Pflege der umfangreichen Kirchenmusik sollte sie oder er unterstützen; hier besonders die Öffentlichkeitsarbeit rund um die Schönfließer Sommermusiken.

In Abstimmung mit dem Förderverein „Freundeskreis Dorfkirche Schönfließ e.V.“ soll die Sanierung der Dorfkirche Schönfließ vorangetrieben werden.

Gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer wollen die Gemeinden Menschen in einladender Weise neu für das Evangelium gewinnen.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2007 erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Kirchenkreis Falkensee ist die kreiskirchliche Schulpfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht ab 1. August 2007 für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die mit der Wahrnehmung des Religionsunterrichtes beauftragte Gemeindepädagogin wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Falkensee, Karl-Marx-Straße 139, 14656 Brieselang.

5. Im Kirchenkreis Wedding ist die Kreisfarrstelle für die Seelsorge in der „Stiftung Hospitäler Zum Heiligen Geist und St.-Georg“ ab 1. Oktober 2007 im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienst,
- Bibelstunden,
- Besuchsdienst,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten und
- Stärkung von bürgerlichem Engagement.

Eine bewährte Zusammenarbeit mit den Pfarrern der umliegenden Ortsgemeinden ist gegeben.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2007 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wedding, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

*

Ausschreibung der Direktorenstelle für den Rechnungshof

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. März 2008 die Stelle der Direktorin/des Direktors des Rechnungshofs zu besetzen.

Der Rechnungshof begleitet und prüft als unabhängiges Prüforgan innerhalb der gesamten Landeskirche die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung. Darüber hinaus werden in erheblichem Umfang Auftragsprüfungen kirchlicher Körperschaften und weiterer Rechtsträger wahrgenommen.

Entsprechend des kirchlichen Rechnungsprüfungsgesetzes sind eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst sowie die Befähigung zum höheren Dienst erforderlich.

Die qualitativ umfangreichen Prüfungsthemen und sich verändernden Rahmenbedingungen erfordern zudem vertiefte Kenntnisse im kameralen und kaufmännischen Finanz- und Rechnungswesen, Erfahrungen im Steuerrecht sowie betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich darzustellen.

Die ausgeübte Position erfordert eine unabhängige und eigenständige Persönlichkeit mit der Fähigkeit zur konstruktiven Austragung von Konflikten sowie zum angemessenen Umgang mit den unterschiedlichen Beteiligten im kirchlichen Raum.

Die Stelle soll im Kirchenbeamtenverhältnis besetzt werden und ist nach Besoldungsgruppe A 16 der kirchlichen Besoldungsordnung dotiert. Die Berufung setzt die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche voraus und erfolgt auf Vorschlag des Haushaltsausschusses durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 27. August 2007 zu richten an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

6. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 20. Oktober 2006 die 6. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 2007 S. 98 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Auslandsdienst in Australien

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindemitglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindemitglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zur Zeit gibt es ungefähr 400 Gemeindemitglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindearbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in der Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-235 OKR Paul Oppenheim

Tel.: (0511) 2796-239 Sachbearbeiter Michael Melle

Fax: (0511) 2796-717

e-mail: paul.oppenheim@ekd.de

michael.melle@ekd.de